

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24.

Marienwerder, den 13. Juni 1894.

1894.

Die Nummer 15 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9670 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts bestehenden Vorschriften über die in die Geburtsregister einzutragenden Vornamen. Vom 23. Mai 1894.

Die Nummer 16 der Gesetz-Sammlung enthält unter Nr. 9671 das Gesetz, betreffend die Deckung von Ausgaben des Rechnungsjahres 1892/93. Vom 23. Mai 1894; unter

Nr. 9672 das Gesetz, betreffend Aenderungen der Begegengesetzgebung der Provinz Hannover. Vom 24. Mai 1894; unter

Nr. 9673 das Gesetz zur Abänderung und Ergänzung der Gesetze vom 25. Mai 1874, betreffend die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873 für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen (Gesetz-Sammul. S. 147), und vom 3. Juni 1876, betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der Monarchie (Gesetz-Sammlung S. 125). Vom 28. Mai 1894; und unter

Nr. 9674 das Gesetz, betreffend Regelung der Verhältnisse der bei der Umgestaltung der Eisenbahnbehörden nicht zur Verwendung gelangenden Beamten. Vom 4. Juni 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) Beschluß.

Auf Grund des Artikels 1 des Gesetzes zur Abänderung der §§ 26 bis 30 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsstreitverfahren vom 3. Juli 1875, 2. August 1880, vom 26. März 1893 (Gesetz-Sammlung S. 60) bestimmen wir hiernüt unter Abänderung des Staatsministerialbeschlusses vom 7. April 1893 (St.-M. 1207), daß jeder der beiden zur Entscheidung über Beschwerden in Staatssteuerfachen berufenen Senate des Oberverwaltungsgerichts (Steuerenate) bis auf Weiteres in drei Kammern eingetheilt wird, deren jede aus mindestens drei Mitgliedern bestehen muß.

Berlin, den 26. Mai 1894.

Das Staatsministerium.

gez. Gf. Culenburg. von Böttcher.
von Schelling. Frh. von Berlepsch. Gr. Caprivi.
Miquel. von Heyden. Thielen. Bosse.
Bronsfart von Schellendorff. St.-M. 1847.

Ausgegeben in Marienwerder am 14. Juni 1894.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden zc. Polizei-Verordnung

Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Cholera durch den Flößereiverkehr auf der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen verordne ich, unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 30. August und 14. September 1893, auf Grund der §§ 137, 138, 139 Satz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Verbindung mit den §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Umfang der Provinz Westpreußen, was folgt:

§ 1. Den auf Trakten von der russischen Grenze die Weichsel hinabfahrenden Flößern, welche nicht Angehörige des Deutschen Reiches sind, einschließlich der Kassirer und Kottleute, ist, soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden, das Verlassen der Trakten, sowie das Betreten der Ufer und Uferortschaften verboten.

§ 2. An den Ufern der Weichsel und den zu ihrem Stromgebiet gehörigen Wasserstraßen sind an den in dem umstehenden Verzeichniß genannten Orten Lebensmittelverabfolgestellen eingerichtet, welche durch rothe Flaggen kenntlich gemacht sind. An diesen Verabfolgestellen erhalten die Flößer Lebensmittel und gutes Trinkwasser. Zum Sinnenmen der Lebensmittel und des Wassers an diesen Stellen ist es dem Kassirer oder Kottmann und einem Mann von jeder Trakt gestattet, an Land zu gehen. Nach Empfang des Wassers und der Lebensmittel sind die an Land gegangenen Personen verpflichtet, sofort auf ihre Trakt zurückzukehren. Sollten die gewünschten Gegenstände auf der Verabfolgestelle nicht, oder nicht in ausreichender Menge vorhanden sein, so sind die an Land gegangenen Personen gehalten, sofort auf die Trakten zurückzukehren und dort zu warten, bis die geforderten Gegenstände herbeigeschafft und vom Ufer ein Zeichen zum Abholen derselben gegeben wird.

§ 3. Den in § 1 genannten Personen ist die Rückkehr in die Heimath nach beendigter Thalfahrt nur unter Benützung der Eisenbahn, nur in den von der Bahnverwaltung zu ihrem Transport bereit gestellten Wagen und nur auf den Linien Bromberg-Thorn-Alexandrowo, Danzig-Dirschau-Marienburger (bezm. Elbing-Marienburger), Marienwerder-Graudenz-Thorn-Alexandrowo, sowie nur auf denjenigen Zügen gestattet,

welche von Thorn, Hauptbahnhof, um 11 Uhr 54 Min. Mittags und 7 Uhr 37 Min. Nachmittags, von Bahnhof Danzig, leges Thor, um 4 Uhr 45 Min. Morgens, von Elbing um 4 Uhr 4 Min. Morgens und von Marienburg um 7 Uhr 6 Min. Morgens abgehen.

§ 4. Die in § 1 und 3 genannten Personen dürfen die ihnen Seitens der Polizeibehörde oder der Königlichen Eisenbahnverwaltung angewiesenen Unterkunftsräume und Wagen nur auf Anordnung der zuständigen Beamten verlassen.

§ 5. Die Kassirer und Kottleute sind von den Beschränkungen dieser Polizeiverordnung befreit, wenn Seitens des mit der ärztlichen Revision ihrer Tracht beauftragten Arztes festgestellt wird, daß bei ihnen der unmittelbare Verdacht einer Choleraerkrankung oder Choleraeinfektion nicht vorliegt.

Der untersuchende Arzt hat hierüber eine Bescheinigung auszustellen und dem betreffenden Kassirer oder Kottmann als Ausweis einzuhändigen. Dieser Ausweis gilt jedoch nur für den Tag der Ausstellung und nur für den Bereich des betreffenden Ueberwachungsbezirks. Bei längerem Aufenthalt in ein und demselben Ueberwachungsbezirk sind die Kassirer und Kottleute, welche die Vergünstigungen dieses Paragraphen genießen, verpflichtet, sich innerhalb der ersten fünf Tage ihres Aufenthalts täglich dem leitenden Arzt der Ueberwachungsstelle, oder dessen Stellvertreter, zu einer von diesem zu bestimmenden Stunde behufs ärztlicher Untersuchung vorzustellen.

Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift hat, abgesehen von der verwirkten Strafe, das Erlöschen der eingeräumten Vergünstigungen ohne Weiteres zur Folge.

§ 6. Die Beschränkung des § 2 findet keine

Anwendung auf solche Personen, welche sich zwecks Meldung eines Erkrankungsfalles nach der nächsten Ueberwachungsstelle begeben, oder sich auf dem nach § 7 geordneten Marsch nach den Unterkunftsräumen oder Bahnhöfen zu den für Flößer bestimmten Zügen befinden.

§ 7. Die Ablohnung der Flößer nach beendigter Thalfahrt hat auf der Tracht oder den polizeilich zu bestimmenden Stellen stattzufinden. Nach dem Verlassen der Tracht bezw. nach erfolgter Ablöhnung haben sich die Flößer sofort geschlossen auf dem von der Polizeibehörde vorgeschriebenen Wege nach den ihnen angewiesenen Unterkunftsräumen bezw. zum Bahnhofe zu begeben.

§ 8. Die in § 1 genannten Personen haben allen in Bezug auf ihren Aufenthalt, ihre Ablohnung, Sammlung und Abreise an sie ergehenden Anweisungen der Polizei- und Eisenbahnbeamten unweigerlich Folge zu leisten.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von sechzig Mark oder entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Soweit durch Bezirks-, Kreis- oder Ortspolizei-Verordnungen weitergehende Bestimmungen erlassen sind, behält es bei denselben das Bewenden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 5. Juni 1894.

Der Oberpräsident der Provinz Westpreußen,
Staatsminister.
v. Gökler.

V e r z e i c h n i s

der zur Durchführung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der im Stromgebiete der Weichsel verkehrenden Fahrzeuge längs des Stromlaufes der Weichsel errichteten Verpflegungsstellen, auf welchen der Besatzung der Holztrachten die erforderlichen Lebensmittel gegen Entgelt, Trinkwasser unentgeltlich verabreicht wird.

No.	Des Ueberwachungsbezirks Namen	Die Verpflegungsstellen sind belegen an Weichselufer bei	Regierungsbezirk
I.	Schilno	Rudack (linkes Weichselufer) Gr. Neffau do. Plotterie (rechtes Weichselufer) Thorn do. Scharnau do.	Marienwerder.
II.	Brahmünde	Gräg Weichselthal Weichselhof Schulitz Otteraue Dt. Jordan an der Hasenspike	
III.	Culm	Culm	Marienwerder.
IV.	Graudenz	Graudenz	
V.	Kurzbrack	Kurzbrack Mewe	

Nr.	Des Ueberwachungsbezirks Namen	Die Verpflegungsstellen sind belegen am Weichselufer bei	Regierungsbezirk
VI.	Biedel	Biedel	Danzig.
VII.	Dirschau	Dirschau	
VIII.	Käsemark	Palschau	
		Schöneberg	
IX.	Plehnendorf	Rothebude	
		Käsemark	
Außerdem an der Mogat bei			
		Kalthof (Marienburg)	Danzig.
		Wolfsdorf Niederung	
		Kraffohlschleuse	

3) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Rittergutsbesizers und Gutsvorstehers Otto Ströhmer in Tillwalde zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Tillwalde Nr. XXII Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des in den Ruhestand getretenen Lehrers Bahr in Tillwalde zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Juni 1894.
 Der Ober-Präsident.

4) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gutsbestizers und Gutsvorstehers Schirmann in Duirren zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Stein, Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des

in einen anderen Kreis verzogenen Landwirths und Gutsvorstehers A. Kulow zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Juni 1894.

Der Ober-Präsident.

5) Bekanntmachung.
 Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Gemeinde-Vorstehers H. Boske in Kl. Albrechttau zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Albrechttau (XXVI), Kreises Rosenberg Wpr., an Stelle des nach der Stadt Rosenberg verzogenen Lehrers und Organisten Soot in Gr. Albrechttau zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 8. Juni 1894.

Der Ober-Präsident.

6) Durchschnitts-Markt-Preise
 des Schlachtviehes zu Thorn im Monat Mai 1894 nach Lebendgewicht.

1. Rindvieh für 100 Pfd.		2. Kälber für 100 Pfd.		3. Schweine für 100 Pfd.		4. Lammel für 100 Pfd.		Anzahl der aufgetriebenen Stücke Vieh als				
a.	b.	a.	b.	a.	b.	a.	b.	Rind-	Käl-	Schwei-	Lamm-	
Mastvieh	mageres Vieh	Jungvieh unter 4 Jahren	unter 8 Tage	über 8 Tage	fette	magere	fette	magere	vieh	ber	ne	mel.
Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.	Mt. Pf.				
—	—	17	50	17	50	—	—	—	—	—	—	—
						34	67	31	50	—	—	—
									74	—	1201	—

Marienwerber, den 10. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

7) Das für den Regierungsbezirk Marienwerber bestimmte Staatsstipendium zum Besuche der königlichen technischen Hochschule zu Berlin wird am 1. Oktober d. J. wieder verfügbar. Es werden daher solche jungen Leute im Alter von wenigstens 17 bis höchstens 27 Jahren, welche sich dem Gewerbebestande widmen und sich um das Regierungsstipendium bewerben wollen, hierdurch aufgefordert, sich bis spätestens zum 15. August d. J. bei mir zu melden.

Dem Bewerbungsgesuche sind beizufügen:

1. der Geburtschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgesprochen

sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die practische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institute besitzt,

3. ein Zeugniß der Reise von einer zur Entlassungsprüfung berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder eines Gymnasiums,
4. ein Führungsattest,
5. ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über seine Bedürftigkeit,
6. die auf seine militärischen Verhältnisse sich beziehenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß,

daß durch Ableistung der Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeigeführt wird. Ist der Bewerber bereits Zögling der königlichen technischen Hochschule, so bedarf es der Zeugnisse 1, 3 und 4 nicht.

Nur solche Bewerber, welche, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ erlangt haben oder wenn sie ein Gymnasium oder eine Realschule besucht haben, Zeugnisse aufzuweisen vermögen, welche vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten außer Zweifel lassen, können berücksichtigt werden.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern muß insbesondere auch nachgewiesen werden, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linear-Zeichnen erworben haben, ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind.

Ich bemerke ausdrücklich, daß das Stipendium nur an Studierende der Fachabtheilungen III und IV für Maschineningenieurwesen mit Einschluß des Schiffbaues bezw. für Chemie und Hüttenkunde verliehen wird.

Marienwerder, den 5. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

8) Unter Bezugnahme auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 4. April cr. (Amtsblatt Nr. 15 Seite 134) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Herr Minister des Innern dem Verein zur Förderung der Hannover'schen Landespferdezucht zu Hannover die Erlaubniß erteilt hat, die Ziehung der ihm durch Erlaß des genannten Herrn Ministers vom 27. März gestatteten öffentlichen Auspielung von silbernen Gegenständen erst bei Gelegenheit seiner diesjährigen großen Herbstrennen am 8. und 9. Oktober d. Js. stattfinden zu lassen.

Marienwerder, den 2. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

9) Dem Kandidaten der Theologie Johannes Marx in Borkendorf, Kreis Dt. Krone, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrer thätig zu sein.

Marienwerder, den 1. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

10) Dem Fräulein Helene Bammert in Sparau, Kreis Stuhm, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin zu fungiren.

Marienwerder, den 7. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

11) Der Frau Emma Zimmermann in Thorn ist die Erlaubniß erteilt, in Thorn eine mit einem Kindergarten verbundene Kindergärtnerinnen-Bildungs-Anstalt einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben zu unterrichten.

Marienwerder, den 5. Juni 1894.

Rgl. Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung.

12) Nachstehend bringe ich die in dem Normalmarktorte Elbing im Monat Mai 1894 für Fourage gezahlten Preise nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert zur öffentlichen Kenntniß.

Es sind zu berechnen für:

a. 50 Kilogramm Hafer 7 Mark 14 Pf.

b. " " Heu 3 " 68 "

c. " " Stroh 2 " 10 "

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Regierungs-Präsident.

U r k u n d e

13) betreffend die Errichtung einer evangelischen Kirchengemeinde Jagolitz im Kreise Deutsch Krone.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten und des evangelischen Oberkirchenraths, sowie nach Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen der Ortschaft Jagolitz im Kreise Deutsch Krone werden aus der Kirchengemeinde Eichsier in der Diözese Deutsch Krone ausgeparrt und zu einer selbstständigen Kirchengemeinde Jagolitz verbunden.

§ 2. Die Kirchengemeinde Jagolitz wird mit den Kirchengemeinden Eichsier und Buchholz unter dem gemeinschaftlichen Pfarramt zu Eichsier verbunden.

§ 3. Die gegenwärtige Urkunde tritt am 1. Juli 1894 in Kraft.

Danzig, den 28. Mai 1894.

(L. S.)

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.

Meyer.

Marienwerder, den 6. Juni 1894.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Schweder.

B e s t i m m u n g e n ,

betreffend

14) die Abhaltung von Kursen zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg i. Pr.

1. Die Kurse zur Ausbildung von Turnlehrern in Königsberg stehen unter unmittelbarer Aufsicht des königlichen Provinzial-Schulkollegiums; sie beginnen Mitte October und währen bis zum Schluß des Winterhalbjahres.

2. Die Teilnehmer verpflichten sich zu regelmäßigen Besuche aller Lehr- und Uebungsstunden, zu gewissenhafter Beachtung der behufs Aufrechterhaltung der Ordnung in den Kursen von dem königlichen-Provinzial-Schulkollegium getroffenen Anordnungen und zur Ablegung der nächsten in Königsberg abzuhaltenden Turnlehrerprüfung (Prüfungsordnung vom 29. März 1889).

3. Zur Theilnahme werden zugelassen (§ 2 der Prüfungsordnung)

a. Bewerber, welche bereits die Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig erworben haben,

b. Studirende nach vollendetem vierten Semester.

Die Gesamtzahl der Teilnehmer darf aber ohne besondere Erlaubniß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten über 30 nicht hinausgehen.

4. Mit der Anmeldung, welche bis zum 1. September an das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu richten ist, sind von den Bewerbern vorzulegen:

a. ein Lebenslauf,

b. ein ärztliches Zeugniß darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten,

c. von solchen, welche bereits eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, ein Zeugniß über diese Prüfung und ein Zeugniß über die seitherige Wirksamkeit als Lehrer oder in dessen Ermangelung ein amtliches Führungszeugniß; von noch Studirenden der Nachweis, daß sie das vierte Semester bereits zurückgelegt haben.

5. Die Aufnahme in den Kursus darf nur dann erfolgen, wenn — abgesehen davon, daß sonstige Gründe zur Abweisung nicht vorliegen —

a. der Gesundheitszustand des Bewerbers, hinsichtlich dessen unter Umständen noch eine besondere Untersuchung durch den zu den Lehrern des Kursus gehörenden Arzt vorzunehmen ist, zu keinerlei Bedenken Anlaß giebt, und

b. durch eine besondere Prüfung, bei welcher dreimaliges Armbeugen und Strecken an Neck und Barren, Felsaufschwung am Neck, Sprung über den brusthohen Boß und Hangeln im Beugehang am Doppeltau bis zur Mitte Mindestforderungen sind, daß erforderliche Maß körperlicher Kraft und turnerischer Vorbildung nachgewiesen wird.

6. Der Unterricht in dem Kursus ist unentgeltlich. Er umfaßt theoretische Unterweisung und praktische Uebungen der Teilnehmer und erfolgt in wöchentlich etwa 18 Stunden, von denen in der Regel ein Drittel auf die Vorlesungen über Geschichte und Methodik des Turnens nebst Geräthekunde und über den Bau und die Lebensäußerungen des menschlichen Körpers nebst den beim Turnen zu beobachtenden Gesundheitsregeln und den ersten Hilfsleistungen bei vorkommenden Unfällen (Prüfungsordnung § 7 nebst Anlage), zwei Drittel aber auf die Gewinnung eigener körperlicher Fertigkeit auf dem Gebiete des Schulturnens und auf Uebungen im Ertheilen von Turnunterricht, in der Leitung von Turnspielen u. s. w. (Prüfungsordnung § 8) entfallen.

Hinsichtlich der Turnsprache und der Befehlsformen für die Uebungen sind durchweg die von der Centralstelle ausgehenden amtlichen Veröffentlichungen maßgebend.

7. Solchen, dem preussischen Staatsverbande angehörenden Teilnehmern am Kursus, welche bereits

eine Prüfung für das Lehramt bestanden haben, können in besonderen Fällen aus Centralfonds mäßige Beihilfen gewährt werden, jedoch lediglich für den Unterhalt in Königsberg, nicht aber zu den Kosten der Hin- und Rückreise, der Vertretung im Amt, des Unterhalts der zurückbleibenden Familie oder dergl.

Darauf bezügliche begründete Gesuche sind vor Beginn des Kursus durch Vermittelung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums bis spätestens zum 1. Oktober hier vorzulegen, die gewährten Beihilfen werden in monatlichen Theilbeträgen nachträglich gezahlt. Unterstützungs Gesuche während des Kursus sind nur dann zulässig, wenn das in Folge unvorhergesehener Zwischenfälle eingetretene Bedürfniß einer außerordentlichen Beihilfe zweifellos nachgewiesen wird.

Berlin, den 1. September 1892.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

UHIB 2986. VII.

Verhaltensmaßregeln für die

Theilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern in Königsberg t. Pr.

1. Die Teilnehmer an dem Kursus zur Ausbildung von Turn- und Schwimmlehrern haben bei Beginn der zu Anfang des Kursus einzufestzusetzenden Stunden sich pünktlich und, soweit es sich um die praktischen Uebungen handelt, in turnfertiger Kleidung zum Unterrichte einzufinden.

2. Etwaige Behinderung ist dem Leiter des Unterrichts unter Angabe des Hinderungsgrundes sofort anzuzeigen.

3. Jeder Teilnehmer hat die Turngeräthe möglichst zu schonen und sich wegen Aufrechterhaltung der Ordnung in den Unterrichtsräumen den Anordnungen des Leiters des Unterrichts unweigerlich zu fügen.

4. Bei Fällen ungerechtfertigten Ausbleibens vom Unterricht, unzureichender Anstrengung, ungebührlichen Betragens u. s. w. kann auf Antrag des Leiters des Unterrichts die sofortige Ausschließung vom Kursus erfolgen.

Königsberg, den 1. September 1892.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

Nr. 3956. S.

Stolberg.

15)

Bekanntmachung.

Auf Antrag des Magistrats zu Culmbach soll im Wege des durch das Gesetz vom 11. Juni 1874 (G. S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die zur Geradelegung der Ringstraße von dem Grundstück des Kürschnermeister Vincent Ziolkowski in Culmbach Band XVI Blatt 389 in Anspruch genommene Fläche festgestellt werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Termin auf

Dienstag, den 19. Juni d. Js.,

Nachmittags 4¹/₄ Uhr

an Ort und Stelle anberaumt.

Alle neben dem Eigenthümer und dem Unter-nehmer Betheiligten werden zu diesem Termine behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zutun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.

Marienwerder, den 11. Juni 1894.

Der Enteiungungs-Kommissar.

Auffarth,

Regierungs-Äffessor.

16) Bekanntmachung.

Für die in der nachstehenden Zusammenstellung näher bezeichneten Thiere und Gegenstände, welche auf den daselbst erwähnten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird eine Frachtbegünstigung

in der Art gewährt, daß nur für die Hinbeförderung die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, die Rückbeförderung an die Versand-Station und den Aussteller aber frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des ursprünglichen Frachtbriefes bezw. des Duplikat-Beförderungsscheines für den Hinweg, sowie durch eine Bescheinigung der dazu ermächtigten Stelle nachgewiesen wird, daß die Thiere bezw. Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind, und wenn die Rückbeförderung innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

In den ursprünglichen Frachtbriefen bezw. Duplikat-Beförderungsscheinen für die Hinführung ist ausdrücklich zu vermerken, daß die mit denselben aufgegebenen Sendungen durchweg aus Ausstellungsgut bestehen.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Die Frachtbegünstigung wird gewährt		Zur Ausfertigung der Bescheinigung sind ermächtigt:	Die Rückbeförderung muß erfolgen innerhalb
			für	auf den Strecken der		
1. Ausstellung von Gegenständen des Wirtheswerbes, verbunden mit einer Ausstellung für Kochkunst, Volksernährung u. Erzeugnisse aller einschlägigen Gewerbe.	Münster.	6. bis 13. Juni d. Js.	Gegenstände der nebenbezeichneten Art.	Preussischen Staatsbahnen und Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen.	Ausstellungs-Kommission.	4 Wochen
2. Bienenwirthschaftliche Ausstellung.	Raugard.	27. bis 30. Juli d. Js.	Bienen, bienenwirthschaftliche Geräte und Erzeugnisse.	Königlichen Eisenbahn-Directionen Berlin, Breslau und Bromberg.	desgl.	14 Tagen
3. Kunst-Ausstellung.	Dresden.	1. August bis 5. November d. Js.	Kunstgegenstände.	Preussischen Staatsbahnen, Reichsbahnen in Elsaß-Lothringen u. Main-Neckar-Bahn.	desgl.	5 Wochen

nach Schluß der Ausstellung.

Bromberg, den 3. Juni 1894.

Königliche Eisenbahn-Direction.

17) Bekanntmachung.

Nachdem am 1. d. Mts. ein Neben-Zollamt II in Gurzno und an der Grenze gegen Rußland gegenüber Karw ein Ansageposten errichtet worden ist, wird als Zollstraße zu dem in Gurzno zur Zeit am Markt im Gasthause „Drei Kronen“ untergebrachten Neben-Zoll-Amte der Weg erklärt, der von der Grenze bei Karw in nördlicher Richtung zu dem Kieserwäldchen bei dem Gehöft des Besitzers Majewski, von dort in nordwestlicher Richtung bis zur Straße Gurzno-Besnitza, auf dieser bis zur katholischen Kirche in Gurzno, von da zum Markt und über diesen hinweg zum Neben-Zoll-Amt führt.

Danzig, den 7. Juni 1894.

Der Provinzial-Steuer-Director.

18) Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer und Amtsvorsteher Jeyfing in Neuhof, Kreises Briesen, beabsichtigt, den von Neuhof nach Morczyn, Kreises Thorn, führenden öffentlichen Weg innerhalb der Feldmark des Gutes Neuhof derart zu verlegen, daß derselbe von dem Punkte ab, an welchem sich der Weg nach Steinau abzweigt, auf der nach Morczyn führenden Richtung in einer Länge von 513 Metern dem Verkehr entzogen und die anderweitige Verbindung durch einen neu anzulegenden Weg von etwa 548 Metern Länge hergestellt wird, der von dem Wege Neuhof-Kielbasin, 5 Meter südlich des Planums der Eisenbahn Forbon-Schönsee, abbiegen, in einer sich zwischen 4 und 6 Metern bewegenden Entfernung vom Bahnplanum parallel laufen und sich an demjenigen Punkte, bis zu welchem der jetzige

Weg eingeht, mit dem Wege Neuhof-Morczyn vereinigen soll.

Durch die geplante Verlegung wird die Landweg-Entfernung zwischen Neuhof und Morczyn um etwa 30 Meter vergrößert.

Einsprüche gegen die Verlegung des Weges sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen bei dem

gemäß § 57 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 zur Erledigung bestellten Amtsvorsteher Herrn Ruhlman in Marienhof geltend zu machen, bei welchem eine die Verlegung veranschaulichende Handzeichnung zur öffentlichen Kenntniß ausliegt.

Briefen Westpr., den 15. Mai 1894.

Der Landrath.

19) Gemäß § 38 des Statuts der Neuen Westpreuß. Landschaft machen wir hiermit bekannt, daß wir bei der von uns vorgenommenen Kassenrevision folgende Bestände vorgefunden haben:

1. beim Zinsfonds	105 260	Mark	52	Pf.
2. „ Tilgungsfonds	2 803 118	„	79	„
3. „ Sicherheitsfonds	5 001 086	„	—	„
4. „ Betriebsfonds	1 569 838	„	30	„
5. „ Salarienfonds	1 262 642	„	49	„
	<hr/>			
überhaupt	10 741 946	Mark	10	Pf.

Die Bestände bestehen in:

a. 3 1/2 % Pfandbriefen	10 629 810	Mark	—	Pf.
b. baar	112 136	„	10	„

Sa. wie vor 10 741 946 Mark 10 Pf.

Das eigenthümliche Vermögen des Instituts beträgt jetzt:

im Sicherheitsfonds einschl. der geleisteten Wirthschaftskosten = Vor- schüsse pp. von	12 300	Mark	—	Pf.	5 013 386	Mark	—	Pf.
„ Betriebsfonds einschließlich des Ausstattungskapitals der Darlehns- kasse von	300 000	Mark	—	Pf.				
und der gewährten Zuschußdarlehne von	1 777	„	21	„				
	<hr/>							
„ Salarienfonds	301 777	Mark	21	Pf.	1 871 615	„	51	„
					1 262 642	„	49	„
					<hr/>			
überhaupt					8 147 644	Mark	—	Pf.

Dasselbe hat dagegen am 20. Mai 1893 betragen:

im Sicherheitsfonds	4 803 781	Mark	21	Pf.
„ Betriebsfonds	1 788 596	„	33	„
„ Salarienfonds	1 266 691	„	23	„
	<hr/>			
zusammen	7 859 068	„	77	„

Es hat sich hiernach vermehrt um 288 575 Mark 23 Pf.

und beträgt jetzt 8,03 Prozent, und unter Hinzurechnung des Tilgungsfonds von 2 803 118 Mark 79 Pf. — 10,80 Prozent der schwebenden Pfandbrieffschuld.

Am 20. Mai 1894 waren ausgegeben:

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 101 440 220 Mark.

Am 20. Mai 1893 waren dagegen im Umlaufe

Pfandbriefe zu 3 1/2 % 99 864 660 „

Das Pfandbriefkapital hat sich danach vermehrt um 1 575 560 Mark.

Marienwerder Westpr., den 1. Juni 1894.

Der Engere Ausschuß der Neuen Westpreußischen Landschaft.

von Körber. Wehle. Siewert. Braunschweig. Niemyer. Th. Leinveber. Gördeler.

20) Personal-Chronik.

Im Kreise Marienwerder ist der Grundbesitzer Frey Busch zu Blochnitz zum kommissarischen Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Rinkowken ernannt.

Im Kreise Schwetz sind zu Amtsvorstehern ernannt: 1) der Rittergutsbesitzer Rahm in Sullnowo für den Amtsbezirk Sullnowo, 2) der Rittergutsbesitzer Märdker in Nohlau für den Amtsbezirk Nohlau.

Im Kreise Schwetz sind zu Amtsvorstehern ernannt: 1) der Besitzer Foth in Gr. Westphalen für den Amtsbezirk Dt. Westphalen, 2) der Mühlenbesitzer Bieher in Schönau für den Amtsbezirk Schönau, 3)

der Gutsbesitzer Suffert in Grobdeck für den Amtsbezirk Lubochin.

Im Kreise Schwetz ist der Gutsbesitzer Feilke zu Schewinko zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Bukowiz und der Kaufmann Paul Bieber zu Schönau zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Schönau ernannt.

Im Kreise Graudenz ist der Gutsbesitzer Schelcke zu Ranutken zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Dionin ernannt.

Im Kreise Strassburg ist der Gutsverwalter Liedtke zu Friedeck zum Stellvertreter des Amtsvor-

stehers für den Amtsbezirk Brożki (Nro. 1) wieder ernannt.

Die Wahl des praktischen Arztes Dr. Schimanski zum unbesoldeten Rathmann der Stadt Stuhm ist bestätigt worden.

Der Fährmeister Benglikowski zu Fordon ist mit der gesetzlichen Pension in den Ruhestand versetzt.

Dem Forstauffseher Wende, bisher in der Oberförsterei Lutau, ist unter Ernennung zum Förster die durch Abgang des Försters Roglin erledigte Stelle zu Bollniz 1, in der Oberförsterei Lindenberg, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Weidemann erledigte Försterstelle zu Cronersier, in der Oberförsterei Schönthal, ist vom 1. Juli 1894 ab dem Förster Densow, bisher in der Oberförsterei Gollub, definitiv übertragen.

Die durch Pensionirung des Försters Winziger erledigte Försterstelle zu Wartenberg, in der Oberförsterei Krausenhof, ist vom 1. Juli 1894 ab dem Förster Haase, bisher in der Oberförsterei Wilhelmsberg, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Kahler, bisher in der Oberförsterei Hagen, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Bösang erledigte Stelle zu Kottowken, in der Oberförsterei Hagen, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Die durch Versetzung des Försters Schwarzkopf erledigte Försterstelle zu Gorzno, in der Oberförsterei Ruda, ist vom 1. Juli 1894 ab dem Förster Bösang, bisher in der Oberförsterei Hagen, definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Müller, bisher in der Oberförsterei Mittel, ist unter Ernennung zum Förster die vom 1. April 1893 ab neu gegründete Försterstelle zu Slusa, in der Oberförsterei Laszka, vom 1. Juli d. J. ab definitiv übertragen.

Dem Forstauffseher Huwe, bisher in der Oberförsterei Bülowshöhe, ist die durch Versetzung des Försters Densow erledigte Försterstelle zu Biberthal, in der Oberförsterei Gollub, vom 1. Juli d. Js. ab auf Probe übertragen.

Dem Forstauffseher Hörig, bisher in der Oberförsterei Grünfelde, ist unter Ernennung zum Förster die durch Versetzung des Försters Haase erledigte Stelle

zu Dachsberg, in der Oberförsterei Wilhelmsberg, vom 1. Juli d. Js. ab definitiv übertragen.

Die Lokalaufsicht über die neu gegründete Schule zu Jesiorken, im Kreise Konitz, ist dem Königlichen Kreis Schulinspector Dr. Jonas in Konitz übertragen worden.

Die Ortschulaufsicht über die Schulen zu Hohenfelde, Jastrzemke, Lindebuden, NeuhoF, Pemperin, Rogalin, Schmilowo, Schönwalde, Seesfelde, Sittnow, Suchoronzek, Wittun, Gr. Wöllwitz und Jastrzemke im Kreise Flatow ist dem Kreis Schulinspector Kohde in Zempelburg übertragen und der bisherige Lokalschulinspector, Pfarrer Wittig in Danzsburg in Folge seiner Versetzung von diesem Amte entbunden worden.

21) Erledigte Schulstellen.

Die Rektor- und Organistenstelle an der paritätischen Stadtschule zu Tuchel ist erledigt.

Bewerber evangelischer Konfession, welche das Rektorexamen bestanden haben und für den Organistendienst befähigt sind, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspector Dr. Knorr in Tuchel schleunigst zu melden.

22) Anzeigen verschiedenen Inhalts. Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der im Kreise Graudenz 6 km vom Bahnhof Melno entfernt gelegenen Domäne Rehden nebst Vorwerk Klewenau von Johannis 1895 bis dahin 1913 steht am **Sonnabend, den 30. Juni 1894**, Vormittags 11 Uhr Termin in unserem Sitzungszimmer an. Gesamtfläche 534 ha, darunter 325 ha Acker und 69 ha Wiesen. Grundsteuerreinertrag 12387 Mk., bisheriger Pachtzins 19790 Mk. (einschließlich 1470 Mk. Meliorationszinsen.) Pachtbewerber haben bis spätestens zum 29. Juni d. Js. ihre landwirthschaftliche Befähigung und ein verfügbares Vermögen von 125000 Mk. unter Beibringung eines zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern enthaltenden Zeugnisses des Kreislandraths nachzuweisen. Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und auf der Domäne zur Einsicht aus. Besichtigung der Domäne nach vorgängiger Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Wiechmann in Rehden, jederzeit gestattet.

Marienwerder, den 22. Mai 1894.
Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

(Hierzu der Oeffentliche Anzeiger Nr. 24.)